

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Waffenscheininhaber der rechtsextremen Szene**

Vorbemerkung:

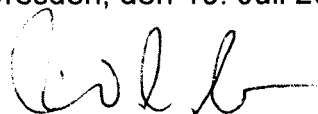
In einer Pressemeldung "Die Spitze des Munitionsberges" (FAZ vom 7.07.2012) heißt es:

„38 Rechtsextremisten im Freistaat hatten Ende vergangenen Jahres einen Waffenschein [...]. Sie besaßen 105 Lang- und 51 Kurzwaffen [...]. Das Innenministerium übermittelte die Namen an die zuständigen Behörden mit der Bitte 'die waffenrechtliche Zulässigkeit erneut zu überprüfen'. Allerdings war die Überprüfung nur eingeschränkt möglich. Denn es wurden nicht alle Namen weitergegeben. 16 behielten Ministerium und Verfassungsschutz für sich. Grund für die Geheimhaltung ist 'die persönliche Integrität von V-Leuten' [...]. Es hätte die 'Gefahr der Enttarnung der Quelle bestanden', heißt es im Innenministerium. 'In den genannten 16 Fällen war der Quellenschutz höher zu bewerten als das allgemeine Interesse an der Weitergabe der Information an die Polizei.'“

Fragen an die Staatsregierung:

1. Nach welchen sachlichen Kriterien und aufgrund welcher Vorschriftenlage wurden/ werden die Waffenscheininhaber von welchen Behörden als rechtsextrem eingestuft, deren Waffenschein seit Bekanntwerden des „NSU“ Anfang November 2011 überprüft wurde bzw. wird?

Dresden, den 10. Juli 2012



Johannes Lichdi MdL

Eingegangen am: 11. JULI 2012

Ausgegeben am: 06. AUG. 2012

2. Wie viele Waffenscheininhaber, die jeweils welcher rechtsextremen Szene (Parteien, Verbände, freie Kräfte u.a.) zugeordnet werden, wurden seit Bekanntwerden des „NSU“ Anfang November 2011 mit welchem Ergebnis (Waffenschein-Entzug, Bestätigung der Zuverlässigkeit u.a.) auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit überprüft? (Bitte Gründe angeben!)
3. Zu Frage 2: Inwiefern wurden im Rahmen der waffenrechtlichen Überprüfung durch die zuständigen Behörden weitere Ermittlungen unternommen und/ oder welche Feststellungen getroffen, um über die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene hinaus, aktive individuelle Betätigungen der Waffenscheininhaber festzustellen und/ oder auszuschließen, die auf verfassungsfeindliche Bestrebungen hindeuten?
4. Wie viele Waffenscheininhaber, die vom Innenministerium/ LfV als rechtsextrem eingestuft wurden, wurden aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht an die Polizei weitergegeben und/ oder nicht auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit überprüft?
5. Zu Frage 4: Inwiefern schließt die Staatsregierung eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit und/ oder konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Geheimhaltung von (laut Presseberichten insgesamt 16) rechtsextremen Waffenscheininhabern aus? (Bitte Gründe angeben!)

Der Staatsminister

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-0141.50/7294

Dresden,  August 2012

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/9656
Thema: Waffenscheininhaber der rechtsextremen Szene**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In einer Pressemeldung ‚Die Spitze des Munitionsberges‘ (FAZ vom 07.07.2012) heißt es: ‚38 Rechtsextremisten im Freistaat hatten Ende vergangenen Jahres einen Waffenschein [...]. Sie besaßen 105 Lang- und 51 Kurzwaffen [...]. Das Innenministerium übermittelte die Namen an die zuständigen Behörden mit der Bitte, ‚die waffenrechtliche Zulässigkeit erneut zu überprüfen‘. Allerdings war die Überprüfung nur eingeschränkt möglich. Denn es wurden nicht alle Namen weitergegeben. 16 behielten Ministerium und Verfassungsschutz für sich. Grund für die Geheimhaltung ist ‚die persönliche Integrität von V-Leuten‘ [...]. Es hätte die ‚Gefahr der Enttarnung der Quelle bestanden‘, heißt es im Innenministerium. ‚In den genannten 16 Fällen war der Quellenschutz höher zu bewerten als das allgemeine Interesse an der Weitergabe der Information an die Polizei.‘“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet jeweils den Begriff des Waffenscheininhabers. Der Waffenschein ist eine Form der gesetzlich vorgesehenen waffenrechtlichen Erlaubnisse; er berechtigt zum Führen einer Waffe. Bei der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wurde unterstellt, dass neben den Waffenscheininhabern auch die Personen Gegenstand der Befassung sein sollen, die im Besitz anderer waffenrechtlicher Erlaubnisse sind, die also über eine Erlaubnis zum Waffenbesitz, zum Waffenerwerb, zum Munitionserwerb oder zum Waffenhandel verfügen. Daher wird nicht auf den engen Begriff „Waffenscheininhaber“, sondern auf den umfassenden Oberbegriff „Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis“ abgestellt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Frage 1:

Nach welchen sachlichen Kriterien und aufgrund welcher Vorschriftenlage wurden/werden die Waffenscheininhaber von welchen Behörden als rechtsextrem eingestuft, deren Waffenschein seit Bekanntwerden des „NSU“ Anfang November 2011 überprüft wurde bzw. wird?

Der Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) obliegt den Waffenbehörden. Das sind im Freistaat Sachsen die Landratsämter und die Kreisfreien Städte.

Der Begriff „rechtsextrem“ ist kein Tatbestandsmerkmal im waffenrechtlichen Sinne. Eine waffenrechtliche Erlaubnis setzt gemäß § 4 WaffG unter anderem voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b) WaffG besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, wer Mitglied in einer Partei ist oder war, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, wenn seit Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG besitzen Personen in der Regel die erforderliche Zuverlässigkeit dann nicht, wenn sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützt haben, die

- a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
- b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Diese Kriterien gelten unverändert seit dem 1. April 2008.

Durch die Waffenbehörde ist in diesen Fällen personenbezogen in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Frage 2:

Wie viele Waffenscheininhaber, die jeweils welcher rechtsextremen Szene (Parteien, Verbände, freie Kräfte u. a.) zugeordnet werden, wurden seit Bekanntwerden des „NSU“ Anfang November 2011 mit welchem Ergebnis (Waffenschein-Entzug, Bestätigung der Zuverlässigkeit u. a.) auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit überprüft? (Bitte Gründe angeben!)

Durch die örtlichen Waffenbehörden waren insgesamt 27 Fälle recherchierbar, in denen der (erneute) Eintritt in eine waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung im Zusammenhang mit Anhaltspunkten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2b) oder Nr. 3 WaffG stand. Eine Parteimitgliedschaft allein ist dabei nur dann relevant, wenn eine Person Mitglied in einer Partei ist oder war, deren Verfassungsfeindlichkeit festgestellt wurde. Solche Fälle sind nicht bekannt. In 16 der vorgenannten 27 Fälle ist ein Bezug zu einer in den Verfassungsschutzberichten genannten Parteien bekannt.

Bisher wurden in zwei Fällen Widerrufsbescheide hinsichtlich ausgestellter Waffenbesitzkarten erlassen. In beiden Fällen wurde Widerspruch erhoben und Eilantrag beim Verwaltungsgericht gestellt. In einem Fall wurde dem Eilantrag stattgegeben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Widerruf der Waffenbesitzkarten wiederhergestellt; hiernach hat die Waffenbehörde dem Widerspruch abgeholfen. Ein Erlaubnisinhaber ist zwischenzeitlich verstorben, bei einem Erlaubnisinhaber steht die abschließende Prüfung der Zuverlässigkeit noch aus.

In den anderen Fällen ergaben sich keine hinreichenden, einen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis begründenden Tatsachen. Insbesondere der Umstand, dass Betroffene in einer in den Verfassungsschutzberichten genannten Partei mitarbeiten, für diese ggf. ein Mandat wahrnehmen oder für ein solches kandidieren, kann wegen der nicht festgestellten Verfassungswidrigkeit der Partei allein eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nicht begründen.

Frage 3:

Zu Frage 2: Inwiefern wurden im Rahmen der waffenrechtlichen Überprüfung durch die zuständigen Behörden weitere Ermittlungen unternommen und/oder welche Feststellungen getroffen, um über die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene hinaus aktive individuelle Betätigungen der Waffenscheininhaber festzustellen und/oder auszuschließen, die auf verfassungsfeindliche Bestrebungen hindeuten?

Das Landeskriminalamt Sachsen (LKA) hat zwischenzeitlich Personen ermittelt, die als rechtsmotivierte Straftäter erfasst und Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind. Nach Abschluss weiterer Prüfungen werden deren Daten den zuständigen Waffenbehörden zur Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit übermittelt.

§ 5 Abs. 5 WaffG verpflichtet die Waffenbehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung Erkundigungen beim Bundeszentralregister, beim zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister und bei den örtlichen Polizeidienststellen einzuholen. Darüber hinaus können das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV) und das LKA um Auskunft ersucht werden. Im Übrigen stehen allgemein zugängliche Quellen wie Presse, Internet etc. zur Informationsgewinnung zur Verfügung.

Frage 4:

Wie viele Waffenscheininhaber, die vom Innenministerium/LfV als rechtsextrem eingestuft wurden, wurden aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht an die Polizei weitergegeben und/oder nicht auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit überprüft?

Frage 5:

Zu Frage 4: Inwiefern schließt die Staatsregierung eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit und/oder konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Geheimhaltung von (laut Presseberichten insgesamt 16) rechtsextremen Waffenscheininhabern aus? (Bitte Gründe angeben.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Durch das LfV wurden mit Schreiben vom 27. Januar 2012 alle bis dahin bekannten Personen mit waffenrechtlichen Erlaubnissen und Bezügen zum Rechtsextremismus an das LKA übermittelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Sabine von Schorlemer